Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Hochschulzertifikatskurs „Praxisanleitung in der Pflege“

vom 4. August 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V. m. § 19 Abs. 1 und den §§ 31 Abs. 5 S. 5, 59 Abs. 3 S. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S: 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 15.07.2020 die folgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 32 Abs. 3. S. 1 LHG am 4. August 2020 ihre Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungs- sowie Studien- und Prüfungsbestimmungen gelten für den Hochschulzertifikatskurs „Praxisanleitung in der Pflege“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (PHSG).

§ 2 Ziele des Hochschulzertifikatskurses

(1) Ziel des vorliegenden Hochschulzertifikatskurses ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an ihren Einrichtungen/Kliniken mit der Praxisanleitung in der Pflege betraut sind oder dies künftig sein werden, wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu qualifizieren.

(2) Der Hochschulzertifikatskus entspricht den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 PflAPrV von Praxisanleiter*innen.

§ 3 Studienorganisation

(1) Für die inhaltliche, didaktische, strukturelle und zeitliche Festlegung des Zertifikatskurses sowie die Einhaltung der Studien- und Prüfungsmodalitäten gemäß vorliegender Satzung ist das Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik (IWH) der PHSG in enger Kooperation mit dem Institut für Pflegewissenschaft zuständig.

(2) Für die thematische Gestaltung und methodische Durchführung der Module und die Durchführung der Leistungsnachweise/Prüfungen sind die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Module unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß Abs. 1 zuständig.

§ 4 Aufbau des Hochschulzertifikatskurses

(1) Der Hochschulzertifikatskurs erfolgt als berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung.

(2) Der Hochschulzertifikatskurs umfasst Präsenzphasen und virtuell begleitete Selbstlernphasen (im Sinne des blended learning) sowie in die berufliche Tätigkeit integrierbare Lernaufgaben und Transferphasen.

(3) Der Hochschulzertifikatskurs besteht aus sieben Modulen, die sich auf vier Weiterbildungsbausteine mit je einer Kompaktwoche mit anschließenden Selbstlernphasen und zu absolvierenden Lern- bzw. Transferaufgaben verteilen. Am Ende des Kurses steht eine schriftliche Abschlussprüfung.

(4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Teilnehmenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem Arbeitsaufwand der Teilnehmenden von durchschnittlich 30 Stunden, die in den Präsenz- und Selbstlernphasen sowie in den berufsintegrierten Transferphasen absolviert werden.

(5) Der gesamte Kurs umfasst 300 Stunden, was somit 10 ECTSP entspricht.

§ 5 Inhalte des Hochschulzertifikatskurses

(1) Der Hochschulzertifikatskurs enthält folgende Module:

- Modul 1: Rahmenbedingungen im Kontext der Pflege(-wissenschaft)
- Modul 2: Praxisanleitung planen und durchführen
- Modul 3: Praxisanleitung als Rolle und deren Anforderungen
- Modul 4: Kommunikation in der Praxisanleitung
- Modul 5: Didaktische und methodische Grundlagen
- Modul 6: Besondere Anforderungen Studierender unter Berücksichtigung des Pflegeberufegesetzes
- Modul 7: Evidence-based Nursing

Nähere inhaltliche Angaben sind in den Modulbeschreibungen enthalten.

(2) Die Hochschule bzw. das IWH behält sich inhaltliche Anpassungen und Änderungen ohne Satzungsänderung vor. Eventuelle Änderungen werden in entsprechend aktualisierten Modulbeschreibungen dokumentiert.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen für den Hochschulzertifikatskurs

Zum Hochschulzertifikatskurs können Personen zugelassen werden, die über einen Berufsabschluss in einem Pflegeberuf verfügen.

§ 7 Bewerbung und Zulassungskriterien für den Hochschulzertifikatskurs

(1) Der Hochschulzertifikatskurs wird nach Bedarf einmal im Jahr angeboten. Der Bewerbungszeitraum beginnt mit Ausschreibung des Kurses und endet in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen per Post oder E-Mail an: Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Institut für Weiterbildung und Hochschuldidaktik, Oberbettringer Str. 200, 73525 Schwäbisch Gmünd, weiterbildung@ph-gmuend.de

(3) Zugelassen werden können Personen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 6 erfüllen.

(4) Die Hochschule (PHSG bzw. IWH) kann die Teilnahme aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (z.B. Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl) im Einzelfall ablehnen.

(5) Bei Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl entscheidet das Eingangsdatum des unterschriebenen Vertrages über eine Teilnahme.

(6) Die Zusendung des Vertrags durch das IWH gilt als Zulassungsbescheid für die Teilnehmenden.

(7) Die Teilnehmenden des Zertifikatskurses haben den Status „Hochschulzertifikatskursteilnehmerin“ bzw. „Hochschulzertifikatskursteilnehmer“; sie sind nicht Mitglieder der Hochschule.

(8) Änderungen der Anmeldedaten der Teilnehmenden sind von diesen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich durch den unterzeichneten Vertrag zur vollständigen Leistungserbringung im Hochschulzertifikatskurs und zur Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen.

(10) Das Wiederholen einzelner Module/Bausteine ist nur möglich, wenn ein Folgekurs angeboten wird und die Kapazität (Höchstteilnehmerzahl) dies zulässt.

§ 8 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hochschulzertifikatskurses

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten zu Beginn der ersten Kompaktwoche die Zugangsdaten für ein EDV-Nutzerkonto der PHSG.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, andere Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang für Studienzwecke zu nutzen. Nutzerausweise sind bei Bedarf durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbständig zu beantragen.

(3) Module oder Weiterbildungsbausteine, die an einer anderen Weiterbildungseinrichtung besucht wurden und hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und den Anforderungen des Zertifikatskurses äquivalent sind, können auf Antrag der Teilnehmenden beim IWH angerechnet werden. Dazu müssen entsprechende Leistungen sowie der Umfang anhand eines Dokuments nachgewiesen werden.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.

(2) Als Prüferinnen oder Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte respektive externe Dozentinnen und Dozenten als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden. Die Prüfungsbefugnis wird vom Prüfungsausschuss (§ 16, Abs. 2) erteilt und im Dozentenvertrag festgehalten.

(3) Über Widersprüche im Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Teilprüfungen und Abschlussprüfung

(1) Alle Module finden im Rahmen von Weiterbildungsbausteinen statt an deren Ende jeweils eine Teilprüfung steht.

(2) Die Teilprüfungen gelten jeweils als bestanden / nicht bestanden und erfolgen ohne Notenbewertung. Die Abschlussprüfung ist benotet.

(3) In den Teilprüfungen soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er die in den Modulbeschreibungen dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.

(4) Es können schriftliche und mündliche Prüfungsformen vorgesehen werden. Über die Prüfungsformen entscheiden die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten nach hochschuldidaktischen Erwägungen und in Anlehnung an § 3.

(5) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Seminararbeiten, Projektberichte, Portfolio etc. sein.

(6) Mündliche Prüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. durchgeführt werden.

(7) Die für Prüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von den Dozentinnen und Dozenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(8) Am Ende des Hochschulzertifikatskurses erfolgt eine Abschlussprüfung. Hierbei werden Inhalte aus den vorausgehenden Modulen exemplarisch verknüpft und fallspezifisch verdichtet (vgl. Modulbeschreibung). Für die Abschlussprüfung gelten die gleichen Maßgaben wie für die Teilprüfungen (§ 10, Abs. 3 bis 7 und Abs. 9 und 10). Die Abschlussprüfung ist benotet und erfolgt analog zu den für die Teilprüfungen veranschlagten Maßgaben (nach § 13 sowie nach § 16 bis 21).

(9) Die Prüferinnen und Prüfer melden die Teilnahme am jeweiligen Baustein und die Prüfungsergebnisse dem IWH.

(10) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche Abschluss des Bausteins werden durch das IWH in geeigneter Weise bekannt gegeben und durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

(11) Bei erfolgreichem Abschluss aller Bausteine sowie der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Hochschulzertifikat

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer alle Lernaufgaben der vorausgegangenen Bausteine bearbeitet hat sowie alle Teilprüfungen bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in einem Baustein eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird mit einer Ziffernote bewertet.

(2) Die Bewertung nach Ziffernnoten erfolgt nach folgender Skala:

1 = sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2 = gut: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3 = befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,5 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,5 sowie 4,5 und 5,5.
Die Note wird im Zeugnis / Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0	sehr gut	excellent
1,5	sehr gut bis gut	good
2,0	gut	good
2,5	gut bis befriedigend	satisfactory
3,0	befriedigend	satisfactory
3,5	befriedigend bis ausreichend	pass
4,0	ausreichend	pass
5,0	nicht ausreichend	fail

Wird die Abschlussprüfung aufgrund des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt, meldet die Prüferin/der Prüfer die Benotung der Wiederholungsprüfung an das IWH.

(3) Die Abschlussprüfung wird mit Ziffernnote (Abs. 1 und 2) im Zeugnis ausgewiesen wird.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Teilprüfungen und der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wird. Wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Eine Teilprüfung bzw. die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer eine einmalige Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde;
- der Prüfungsanspruch aufgrund des Ablaufs von 6 Wochen nach Ende des Zertifikatskurses verloren wurde.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Teilprüfung bzw. der Abschlussprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Teilprüfung bzw. der Abschlussprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid vom IWH mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungen von Prüfungen sind gemäß der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die bzw. der Teilnehmende den Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Art der bei der Wiederholung der Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Teilnehmenden spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(4) Nach der Prüfung meldet die Prüferin/der Prüfer das Ergebnis dem IWH.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Prüfung ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Teilnehmenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt. Als Täuschungsversuche gelten:
- fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- die Nutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln.

(4) Besteht der Verdacht auf Täuschung, meldet die Prüferin/der Prüfer den Täuschungsversuch dem IWH. Die Prüfung gilt solange als „nicht bestanden“, bis der Prüfungsausschuss Gegenteiliges festgestellt hat.

§ 16 Zuständigkeiten im Rahmen des Hochschulzertifikatskurses

Den folgend genannten Einrichtungen bzw. Personen sind besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Hochschulzertifikatskurses zugewiesen:

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Leitung des IWH, der Leitung des Instituts für Pflegewissenschaft, einer/einem Hochschullehrenden und einer/einem Dozentin/Dozenten sowie einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter des IWH zusammen. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließt der Senat. Der Prüfungsausschuss wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende, ein Mitglied des IWH und eine bzw. ein Hochschullehrende/r anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben: Er

- bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer;
- entscheidet über die Aberkennung in Täuschungsfällen (§ 21);
- entscheidet über den Verlust des Prüfungsanspruchs bei Widersprüchen;
- stellt die Ungültigkeit einer Prüfung fest;
- entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.

(1) In den Aufgabenbereich der Prüferinnen und Prüfer fällt die Organisation und Durchführung der Prüfungen gemäß der in §10 formulierten Aufgaben.

(2) Dem IWH obliegt die übergeordnete inhaltliche Verantwortung für den Zertifikatskurs gemäß §3 und die Verantwortung für die Prüfungen gemäß §10 und §14 zuzüglich der Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen.

§ 17 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Teilnehmenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Teilnehmende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem IWH unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Teilnehmende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, eine Prüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(4) Teilnehmende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, eine Prüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen kann auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(5) Die Berechtigung erlischt, wenn die nach Absatz 4 Satz 1 bzw. Absatz 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Teilnehmende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er bzw. sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei mehrfachen oder längeren Krankheitszeiträumen von insgesamt mehr als der Hälfte der Kursdauer kann, bei vorliegenden ärztlichen Attesten/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, der Zertifikatskurs im folgenden Turnus wiederholt werden, wenn und soweit ein solcher angeboten wird (vgl. § 7, Absatz 10).

(7) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Das IWH prüft, ob die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Verlängerungen aufgrund von Schutzfristen werden vom IWH in den Teilnahmeunterlagen festgehalten.

§ 18 Einsichtsrecht

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem IWH.

§ 19 Abschluss eines Bausteins

Ein Baustein ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle nach Maßgabe der Modulbeschreibungen erforderlichen Lernleistungen und die Teilprüfung erfolgreich erbracht wurden und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den Abschluss des Bausteins nachgewiesen wurde.

§ 20 Hochschulzertifikat

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Hochschulzertifikatskurs wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt und enthält zudem eine Auflistung der Inhalte aller Module. Das Hochschulzertifikat wird von einem Mitglied des Rektorats unterschrieben und wird mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Das IWH händigt der Teilnehmerin/dem Teilnehmer das Hochschulzertifikat aus.

(2) Der absolvierte Workload des Hochschulzertifikatskurses im Umfang von 10 Creditpoints (nach ECTS) kann bei einer Bewerbung auf des B.Sc. Pflegewissenschaft an der PH Schwäbisch Gmünd als Zugangsvoraussetzung für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur angerechnet werden.

§ 21 Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Bewertung der Prüfung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet erklärt werden.

(3) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungsfällen durch Teilnehmende kann das Hochschulzertifikat aberkannt werden.

(4) Der/dem Teilnehmenden bzw. Absolventin/Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Anhörung und Entscheidung zur Aberkennung vollzieht der Prüfungsausschuss.

(6) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen.

(7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 03.02.2020 (Tag des Beginns des ersten Zertifikatskurses) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf den Zertifikatskurs ab Februar 2020.

II. Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Schwäbisch Gmünd, den 4. August 2020

Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin